

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

3.9.2007

0072/2007

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 116 der Geschäftsordnung

von Miguel Ángel Martínez Martínez, Catherine Guy-Quint, Linda McAvan,
Richard Corbett und Erika Mann

zur Ursprungskennzeichnung für die Erzeugnisse der europäischen
Schneidwarenindustrie

Fristablauf: 3.12.2007

Schriftliche Erklärung zur Ursprungskennzeichnung für die Erzeugnisse der europäischen Schneidwarenindustrie

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 116 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft über keinerlei Rechtsvorschriften zur Regelung der Ursprungskennzeichnung für Industrieerzeugnisse – vor allem im Bereich der Schneidwaren – verfügt und dass sie sich aufgrund dessen gegenüber ihren Partnern in einer benachteiligten Position befindet,
- B. in der Erwägung, dass die europäischen Schneidwarenhersteller aufgrund des Fehlens harmonisierter Vorschriften über die Ursprungskennzeichnung einer unlauteren Konkurrenz ausgesetzt sind,
- C. in Erwägung des Interesses der Verbraucher an einer Angabe des Landes, in dem das Produkt gefertigt worden ist,
- D. in der Erwägung, dass eine europäischen Regelung es gestatten würde, die Besonderheiten der Tradition der europäischen Schneidwarenherstellung im Gegensatz zu gefälschten Erzeugnissen anzuerkennen, bei denen unberechtigterweise die charakteristischen Merkmale europäischer Traditionserzeugnisse verwendet werden, und dass eine solche Regelung zur Erhaltung zahlreicher Arbeitsplätze in den europäischen Regionen mit einer Tradition der Schneidwarenherstellung beitragen würde,
- E. in der Erwägung, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in einem im Mai 2000 veröffentlichten Bericht, das Europäische Parlament in einer am 6. Juli des gleichen Jahres angenommenen Entschließung und die Europäische Kommission am 7. Juli 2006 ihren Wunsch bekundet haben, sich um einen Entwurf einer Verordnung zu bemühen,
 1. fordert den Rat auf, die Erzeugnisse der Schneidwarenindustrie so zügig wie möglich in den Anwendungsbereich des Vorschlags für eine Verordnung über die Angabe des Ursprungslandes bei ausgewählten Einfuhrwaren aus Drittländern (Dokument 5091/06) einzubeziehen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung zusammen mit den Namen der Unterzeichner den Parlamenten und den Regierungen der Mitgliedstaaten, den kommunalen Behörden der Erzeugerregionen, der europäischen Schneidwarenindustrie sowie dem Rat und der Kommission zu übermitteln.